

## 02

## Finanzieller Verbraucherschutz: Regeln überprüfen und Bürokratie abbauen

Die europäische Finanzmarktregulierung bietet einen umfassenden Schutz für Verbraucher bei Finanzdienstleistungen. Um diesen Schutz weiter zu verbessern, wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche zusätzliche Regularien beschlossen, zum Beispiel die Finanzmarktrichtlinie MiFID II, die PRIIPs-Verordnung zu Basisinformationen für komplexe Anlageprodukte oder die EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIKR). In der Praxis zeigt sich, dass die Maßnahmen das Schutzniveau nicht erhöht haben, sondern den Verbrauchern Bürokratie aufbürden, die Wahlfreiheiten der Verbraucher beschneiden und Beratungsprozesse erschweren. Diese Entwicklung gefährdet die persönliche Beratung und schadet damit dem Verbraucher. Nach der Europawahl stehen die Überprüfungen der EU-Finanzmarktregelwerke durch die EU-Kommission an. Die Überprüfungen bieten die Gelegenheit, die Auswirkungen des Verbraucherschutzes systematisch zu evaluieren und nachzubessern. Nachbesserungsbedarf gibt es bei den Vorgaben im Wertpapiergeschäft, den Verbraucherkreditregeln und den Informationen zur Einlagensicherung.

### VERBRAUCHERSCHUTZ IM WERTPAPIERGESCHÄFT NACHBESSERN

#### Unsere Forderungen:

- Information für Anleger einheitlich strukturieren
- Nachträgliche Zurverfügungstellung der Ex-ante-Kosteninformation im telefonischen Wertpapiergeschäft ermöglichen
- Telefonische Aufzeichnungspflicht für Beratungsgespräche abschaffen

**Privatanleger brauchen übersichtliche und vergleichbare Informationen.** Im Wertpapiergeschäft gibt es ein halbes Dutzend unterschiedlicher Informationsblätter, die je nach Art des Finanzinstruments verschiedene Mindestinhalte aufweisen. Die Informationsflut verunsichert viele Anleger und erschwert die Vergleichbarkeit beim Wertpapierkauf. Hinzu kommen redundante oder widersprüchliche Informationen. Beispielsweise werden die Produktkosten nach EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II und

PRIIPs-Verordnung unterschiedlich berechnet. Mit Auslaufen einer Übergangsfrist in der PRIIPs erhalten Anleger Ende 2019 bei bestimmten Investmentfonds sogar zwei Informationsblätter. Die bevorstehenden Überarbeitungen von MiFID II und PRIIPs bieten die Möglichkeit, die Inhalte und Struktur der Informationsblätter produktübergreifend einheitlich zu gestalten.

**Ein kundenorientierter Verbraucherschutz bietet dem Privatanleger Wahlfreiheit.** Die starren Vorgaben zur Ex-ante-Kosteninformation machen die telefonische Wertpapierorder für Kunden, die keine elektronische Kommunikation wünschen, praktisch unmöglich. Diese Einschränkung ist weder im Sinne des Gesetzgebers noch dient sie dem Kunden. In der Praxis zeigt sich, dass gerade wertpapiererfahrene Kunden mit der Gebührenstruktur ihrer Hausbank vertraut sind und keine Ex-ante-Information wünschen. Bei dieser Kundengruppe wäre es hilfreich, wenn die Bank auf die sofortige Zurverfügungstellung der Ex-ante-Kosteninformation im Telefongeschäft verzich-

ten könnte. Eine entsprechende Anpassung der MiFID II würde den Banken die nötige Flexibilität bieten und die Wahlfreiheit der Kunden für den bevorzugten Kommunikationskanal mit ihrer Bank wiederherstellen.

**Die Verbraucherschutzvorgaben beschränken die Privatsphäre der Kunden.** Seit Inkrafttreten der MiFID II-Regeln müssen Banken telefonische Wertpapierorders und Beratungen aufzeichnen. Das ist unverhältnismäßig. Denn die Aufzeichnungspflicht ist ein tiefgreifender Eingriff in die Privatsphäre des Kunden, die in ähnlichem Ausmaß nirgendwo sonst in der Beratungsdokumentation vorkommt. Eine schriftliche Notiz des Beraters, die im persönlichen Beratungsgespräch Standard ist, wäre zu Dokumentationszwecken ausreichend. Die Überarbeitung der MiFID II-Regeln bietet die Möglichkeit, hier nachzubessern.

## REGELN FÜR VERBRAUCHER-KREDITE ENTBÜROKRATISIEREN

### Unsere Forderungen:

- ESIS-Merkblatt einfacher und verständlicher gestalten
- Ausgabe des ESIS-Merkblatts flexibilisieren
- Verpflichtende Information zur Kreditvermittlung und zum Referenzwert abschaffen

**Die Verbraucherkreditregeln sind zu bürokratisch und zu kompliziert.** In den kommenden Jahren wird die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIKR) überarbeitet. Sie soll Kunden über Immobilienkreditangebote aufklären. In der Praxis überfrachten die Vorgaben den Verbraucher jedoch mit Informationen. Die zentrale

Informationsquelle bei Kreditverträgen, das ESIS-Merkblatt, ist zu komplex. Damit es für den Verbraucher einen Mehrwert liefert, müssen die Inhalte verständlicher und übersichtlicher gestaltet werden. Eine flexiblere Rechtsetzung in der WIKR würde es Banken zudem erlauben, auf eine Ausgabe des Merkblatts zu verzichten, solange nicht alle Kreditdaten vorliegen. Das verhindert widersprüchliche und doppelte Informationen. Das zum ESIS-Merkblatt zusätzlich vorgeschriebene Informationsblatt zur Kreditvermittlung ist für die Kunden ebenso überflüssig wie auch der redundante Hinweis auf den Referenzwert. Eine Abschaffung dieser Informationspflichten in der anstehenden Überprüfung würde die Informationslage für Verbraucher deutlich vereinfachen.

## INFORMATIONEN ZUR EINLAGENSICHERUNG VEREINFACHEN

### Unsere Forderung:

- Jährliche Information zur Einlagensicherung abschaffen

**Die jährliche Information zur Einlagensicherung gehört abgeschafft.** Die jährlich wiederkehrende Information löst beim Verbraucher Unsicherheit darüber aus, ob sich der Schutzzumfang seiner Einlagen geändert hat. Dabei erfolgt die Information ohne Anlass. Das grundsätzliche Schutzniveau der Einlagensicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und ändert sich nicht. Eine einmalige Information der Kunden bei der Kontoeröffnung wäre vollkommen ausreichend. Dazu ist eine entsprechende Anpassung der EU-Richtlinie für Einlagensicherungssysteme erforderlich.